

Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 28. November 2023, 20.15 Uhr im Gemeindesaal

Anwesend 68 Personen, 57 Personen stimmberechtigt.

1 Protokoll

://: Das Protokoll der Versammlung vom 8. Juni 2023 einstimmig genehmigt.

2 Ersatz Tartanplatz mit Umgebung

://: Dem Antrag aus der Versammlung um Ausarbeitung eines Gesamtprojekts in einer Kommission wird mit grossem Mehr zugestimmt und das vorgelegte Geschäft des Gemeinderats zurückgewiesen.

3 Teilrevision Statuten Oberbaselbieter Abfallverbund (OBAV)

://: Die Versammlung genehmigt die Teilrevision der Statuten einstimmig.

4 Kenntnisnahme Finanzplan 2024 - 2028

zur Kenntnis genommen

5 Kenntnisnahme Stellenplan Personal Einwohnergemeinde

zur Kenntnis genommen

6 Budgets Einwohnergemeinde pro 2024

://: Die Versammlung genehmigt

mit grossem Mehr das Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 229'700 und den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'475, Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13'450 und Abfallentsorgung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10'200

einstimmig die Nettoinvestitionen 2024 von CHF 1'353'900

mit jeweils grossem Mehr die einzelnen Gebührenerhöhungen:

- Grundgebühr Wasser pro Nutzungseinheit	von CHF 230.00	auf CHF 300.00
- Gebühr stationäre Grüngutsammlung	von CHF 100.00	auf CHF 150.00
- Hauskehrichtgebühr (35-lt-Sack)	von CHF 2.00	auf CHF 2.50
- Sperrgutmarke	von CHF 9.00	auf CHF 10.00
- Kadavergebühr pro Kilogramm	von CHF 1.50	auf CHF 3.00

sowie einstimmig die übrigen unveränderten Steuerfüsse und Gebührenansätze.

7 Anpassung Gemeindeordnung

://: Die Versammlung genehmigt die vorgelegten Änderungen der Gemeindeordnung mit grossem Mehr.

8 Verabschiedung von Behördenmitgliedern und Gemeindefunktionären

ohne Beschluss

9 Verschiedenes

ohne Beschluss

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeverwalterin

Patrick Vöggtlin Sabine Bucher

Referendumsfrist **28. Dezember 2023**

§ 49 Abs. 2 Gemeindegesetz (GemG) in Verbindung mit § 91 lit. b Gesetz über die politischen Rechte:

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. ...
- 2 Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen
- 3 Vom Referendum ausgeschlossen sind nach GemG § 49 Abs. 3 Best a die Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss.